

MANNHEIM

Städt. Kunsthalle

29. Juli—26. August 1951: Italienische Kunst der Gegenwart.

MÜNCHEN

Amerika-Haus

ab 10. August 1951: Photoschau. Zeitgenössisches Amerika.

Moderne Galerie Stangl

18. August—21. Oktober 1951: Graphik von Edvard Munch.

WIESBADEN

Städt. Galerie des Neuen Museums

11. August—30. September 1951: Werke von Ludwig Knaus.

WUPPERTAL

Städt. Museum

5.—29. August 1951: Bildteppiche und Holzschnitte von Johanna Schütz-Wolff (Hamburg); Bilder und Zeichnungen von Georg Mücke (Krefeld).

PRESSEERKLÄRUNG NR. 678 DES DEPARTMENT OF STATE DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

vom 27. Juli 1951

Der internationale Schutz künstlerischer und historischer Eigentumswerte

Eine Anzahl von Problemen, die bedeutende, während des zweiten Weltkrieges zerstreute Sammlungen betreffen, war Gegenstand einer Reihe von Anfragen an das Department of State von seiten ehemaliger Offiziere der amerikanischen "Monuments, Fine Arts and Archives"-Abteilung, welche die Sammlungen auffanden und die einleitenden Schritte unternahmen, sie sicherzustellen. Die meisten der noch ausstehenden Probleme warten auf endgültige Entscheidung, da ein interalliiertes Übereinkommen zu ihrer Regelung erforderlich ist.

Die Sammlung des Kasseler Museums in Deutschland bleibt unter Viermächtekontrolle in Österreich und ist im Kunsthistorischen Museum in Wien untergestellt. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird weiterhin auf die Rückgabe dieser wichtigen Staatssammlung an ihren ursprünglichen Eigentümer in Kassel dringen.

Die Deutschland gehörenden Kunstbibliotheken in Italien, die von amerikanischen Stellen in Kriegsverlagerungsdepots aufgefunden und 1946 nach "Monuments, Fine Arts and Archives"-Verfahren durch die Generäle E. E. Hume und Lucius D. Clay aus Österreich und Deutschland nach Italien zurückgeführt wurden, sind unter Dreimächtekontrolle gehalten worden. Sie umfassen die Bibliotheca Hertziana und die Bibliotheken des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom, des Deutschen Historischen Instituts für Geschichte des Papsttums und das Kunstgeschichtliche Institut von Florenz. Die Bibliotheken wurden unter die temporäre Treuhänderschaft der „International Union of Instituts of Archeology, History and History of Arts“ gestellt. Ein Protokoll, welches besagte, daß die Bibliotheken wirtschaftliche Vermögenswerte (economic assets) darstellten und der Italienischen Regierung unter der Bedingung übergeben werden sollten, daß die Italienische Regierung der Internationalen Union eine dauernde oder 99 Jahre währende Pacht auf die Bibliotheken überließe, wurde im *College Art Journal* Bd. VIII Nr. 3 (1949) veröffentlicht. Diese

Abmachung wurde vom Department of State nicht gebilligt und repräsentiert nicht die Politik der Regierung der Vereinigten Staaten. Die Bibliotheken werden von dieser Regierung als kulturelles Eigentum (cultural property) betrachtet, das von den deutschen Vermögenswerten im Ausland auszuschließen und seinen rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben ist. Bis das endgültige Verfügungsrecht über sie durch ein Dreimächteabkommen entschieden ist, macht die Regierung der Vereinigten Staaten jede Anstrengung, die Bibliotheken für die Benutzung offenzuhalten.

Die Krone des Hl. Stephan von Ungarn, welche Dienststellen der Vereinigten Staaten zur Sicherstellung übergeben worden ist, wird von der Regierung der Vereinigten Staaten treuhänderisch verwahrt. Sie wird weiterhin als Eigentum von besonderer Art (property of a special status) behandelt. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält die gegenwärtige gespannte Lage nicht für günstig oder geeignet, eine das Verfügungsrecht über sie betreffende Aktion zu unternehmen.

„Restitution in kind“ oder der Ersatz kulturellen Eigentums von einmaligem Charakter wurde vom Alliierten Kontrollrat in Berlin 1946 und Anfang 1947 in Erwägung gezogen. Ein Viermächteabkommen zur Handhabung einer derartigen Politik wurde jedoch nie geschlossen. Die amerikanische Politik verbot in der Direktive von 1947 an den Oberkommandierenden der Besatzungsarmee der Vereinigten Staaten (ICS 1779, July 11th, 1947) den Ersatz kulturellen Eigentums aus Deutschlands kulturellem Erbgut. Artikel 17 dieser Direktive lautet: „Sie dürfen keinem ausgedehnten Programm zum Ersatz geplünderten oder verschleppten Eigentums, das zerstört wurde oder nicht aufgefunden werden kann, zustimmen, sofern solch ein Ersatz nur auf Kosten des . . . kulturellen Erbguts des deutschen Volkes geleistet werden kann.“

Eine spezielle Resolution, die sich der Verwendung von Kunstwerken als Entschädigung oder Reparationsmaterial widersetzt, wurde einstimmig von der „Amerikanischen Kommission für den Schutz und die Rettung künstlerischer und historischer Denkmäler in Kriegsgebieten“ in ihrer abschließenden Tagung am 20. Juni 1946 angenommen. Es wurde empfohlen, daß „kulturelle Objekte aus dem Besitz irgendeines Landes oder einer Person nicht bei den aus dem zweiten Weltkrieg erwachsenden Reparationsabmachungen in Betracht gezogen oder einbezogen werden sollen“.

Mit Hinblick auf die allgemeinen Verpflichtungen nach internationalem Recht wird eine Anerkennung der Unverletzlichkeit kulturellen Eigentums, wie sie in Artikel 56 des Anhangs zur Haager Konvention (IV) von 1907 enthalten ist, als obligatorisch für diese und andere Signatarmächte angesehen. Das Vereinigte Königreich und Frankreich haben die Haager Konvention (IV) von 1907 ratifiziert und die USSR erkannten die zaristische Unterschrift zu dieser Konvention am 25. November 1941 an. Die Regierung der Vereinigten Staaten besitzt eine zusätzliche internationale Abmachung in dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen amerikanischen Republiken, betitelt „Schutz künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und historischer Denkmäler“, der am 15. April 1935 in Washington unterzeichnet und am 10. Juli 1935 auf Rat des Senats der Vereinigten Staaten durch den Präsidenten ratifiziert worden ist. Dieser Vertrag wurde zu dem Zwecke abgeschlossen, daß „die Kulturgüter in Kriegs- und Friedenszeiten zu respektieren seien“. Artikel II lautet: „Neutralität, Schutz und Achtung, die den im voran-

gegangenen Artikel erwähnten Denkmälern und Institutionen geschuldet werden, sollen anerkannt werden in der gesamten Ausdehnung der Territorien, welche der Oberhoheit jeder der Signatarmächte und der beitretenden Staaten unterstellt sind, ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit besagter Monumente und Institutionen. Die betreffenden Regierungen kommen überein, die Maßnahmen der internationalen Gesetzgebung anzuwenden, die notwendig sind, besagten Schutz und Respekt zu sichern.“

Die Politik der Regierung der Vereinigten Staaten ist eine Politik der Achtung des künstlerischen und historischen Eigentums aller Nationen. Sie ist ständig in allen Direktiven der Regierung der Vereinigten Staaten, den Militärregierungsgesetzen und -verfügungen des zweiten Weltkrieges aufrechterhalten worden und vollkommen erwiesen durch die bedeutenden Ergebnisse in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands, wo mehr als 700 000 Kunstwerke und über 4 Millionen Bücher bereits aufgefunden und den beraubten Nationen zurückgegeben worden sind. Es ist Wunsch und Absicht der amerikanischen Regierung, daß wenn die endgültige Regelung erreicht ist, aller durch den Krieg verschleppte kulturelle Besitz seinen rechtmäßigen Eigentümern zurückerstattet sein wird.

BIBLIOGRAPHIE ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN MUSEEN

Dr. *Werner Schultze*, Niederwalluf (Rheingau), Bahnhofstraße 17, arbeitet an einer Geschichte und Bibliographie der deutschen Museen. Er bittet zu diesem Zweck um Titelangabe entlegenerer Literatur, insbesondere von Aufsätzen und Programmen. Es sollen nicht nur Kunstmuseen, sondern auch naturwissenschaftliche und sonstige Sammlungen verzeichnet werden. Von Bedeutung sind vor allem Veröffentlichungen aus der Zeit seit 1939, deren Auffinden besonders schwierig ist.

Fotonachweis: Abb. 1, 5, 8a, 8d: Bayerisches Nationalmuseum München; Abb. 2, 3, 4, 6: Bayerische Staatsbibliothek München; Abb. 7: Dipl.-Ing. Jos. Jeiter, Hadamar. Die Wiedergabe dieser Aufnahme erfolgt mit liebenswürdiger Genehmigung des Hochw. Domkapitels von Limburg a. d. Lahn, für die auch an dieser Stelle aufrichtig gedankt sei.

Abb. 8b, 8c, 8f: Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München.

REDAKTIONELLE ANMERKUNGEN

Die Redaktion bittet um rechtzeitige Mitteilung von Ausstellungssterminen sowie um die Ein- sendung von Katalogen und Museumsberichten für die regelmäßig erscheinende Bibliographie. Bei unverlangt eingehenden Rezensionsexemplaren wird keine Gewähr für Rücksendung oder Besprechung übernommen.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Redaktionsausschuß: Prof. Dr. Ernst Gall, München 38, Schloß Nymphenburg; Direktor Dr. Peter Halm, München 2, Staatliche Graphische Sammlung; Prof. Dr. L. H. Heydenreich, Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Wolfgang Lotz. — Anschrift der Redaktion: Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München, Arcisstraße 10. Mitteilungen über neue Ausgrabungen zur mittelalterlichen Baugeschichte werden an Dr. Rudolf Wesenberg, Amt des Niedersächsischen Landeskonservators, Hannover, Rudolf-von-Bennigsenstraße 1, erbeten.

Verlag Hans Carl, Inhaber Dr. Hans Carl, Verleger, Nürnberg. — Erscheinungsweise: monatlich. — Bezugspreis: Vierteljährlich DM 4.50, Preis der Einzelnummer DM 1.50 jeweils zuzüglich Porto oder Zustellgebühr. — Anzeigenpreis: Preise für Seitenteile auf Anfrage; Anzeigenleiter: E. Reges. — Anschrift der Expedition und der Anzeigenleitung: Verlag Hans Carl, Nürnberg 2, Abhofach, Fernruf Nürnberg 25475. Bankkonto: Bayerische Creditbank, Nürnberg. Postscheckkonto: Nürnberg, Nr. 4100 (Verlag Hans Carl). — Druck: W. Tümmels Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H. Nürnberg